

# Viel Neues zum Jahreswechsel

Was kommt an Steueränderungen 2025 auf Land- und Forstwirte zu?

**Auch das Jahr 2025 bringt wieder eine Reihe an steuerlichen Änderungen für die Land- und Forstwirte mit sich.**

Foto: imago/  
Müller-Stauffenberg



Mit dem Ende der Ampelkoalition sind viele der beabsichtigten Steueränderungen nicht mehr umgesetzt worden. Dagegen sind die Steuergesetze, die vorher bereits vom Bundestag beschlossen worden sind, auch vom Bundesrat bestätigt worden.

## ► Absenkung der Umsatzsteuerpauschalierung

So ist die Absenkung der Umsatzsteuerpauschalierung verabschiedet und mit ihrem ersten Schritt ab dem 6. Dezember 2024 anzuwenden. Beschlossen worden ist die Absenkung des Pauschalierungssatzes von 9 auf 8,4 % für 25 Tage im Dezember. Eine verrückte Maßnahme – Bitten der Bundesländer auf einen Verzicht dieser Absenkung für 25 Tage und auch die verschiedensten Initiativen des Berufsstandes hat die Bundesregierung nicht zur Kenntnis genommen. Dies vor dem Hintergrund, dass ab dem 1. Januar 2025 eine weitere Absenkung auf 7,8 % ebenfalls beschlossen worden ist. Pauschalierende Betriebe müssen deshalb darauf achten, für all ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen stichtagsbezogen den richtigen Pauschalierungssatz anzuwenden. Bis zum 5. Dezember 2024 gilt ein Satz von 9 %, ab dem 6. Dezember bis zum 31. Dezember 2024 ein Pauschalierungssatz von 8,4 % und ab 2025 dann ein Pauschalierungssatz von 7,8 %. Zukünftig soll jährlich die Vorsteuerbelastung des Sektors Land- und Forstwirtschaft überprüft und durch Rechtsverordnung im Herbst eines Jahres für das nächste Jahr neu bestimmt werden.

## ► Tarifglättung bis 2028 verlängert

Verlängert worden ist die Tarifglättung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte bei der Einkommensteuer um zwei weitere Betrachtungszeiträume bis Ende 2028. Ursprünglich ist diese Regelung bereits Ende 2022 ausgelaufen. Durch die jetzt beschlossene Verlängerung um insgesamt sechs Jahre kann das bewährte Instrument auch im Rahmen der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2025 wieder genutzt werden. Im VZ 2025 werden die Einkünfte der Jahre 2023 bis 2025 zusammengerechnet, der Durchschnitt gebildet und anschließend wird dieser Durchschnitt in den einzelnen Jahren der Steuerberechnung unterwor-



**Die Tarifglättung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wurde um zwei weitere Betrachtungszeiträume bis Ende 2028 verlängert.**

Foto: landpixel

fen. In der Regel errechnet sich durch diese Glättung eine Steuerentlastung von circa 1000 € pro Betrieb, wie die Bundesregierung mitgeteilt hat. Ausgezahlt wird dieser Minderungsbetrag immer im dritten Kalenderjahr des Betrachtungszeitraums, zuletzt also 2022 und dann wieder 2025.

## ► Tarifabsenkungen bei Einkommensteuer

In zwei Schritten hat die Regierung für die Kalenderjahre 2024 bis 2026 eine Erhöhung des steuerfreien Grundfreibetrags sowie eine Verschiebung des Einkommensteuertarifs beschlossen, um die sogenannte kalte Progression auszugleichen. Der Grundfreibetrag steigt dabei in drei Schritten auf 12348 €, auch der Kinderfreibetrag wird auf 9756 € angehoben. Weiterhin hat die Regierung die Anhebung des Kindergeldes um 5 € ab 2025 auf 255 € pro Kind und ab 2026 auf 259 € pro Kind und Monat beschlossen.

## ► Kleinunternehmerregelung neu gefasst

Ab 2025 werden die Grundlagen für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung neu gefasst. So ist der Umsatz von Kleinunternehmern zukünftig steuerfrei und die Grenze für die Anwendbarkeit wird auf 25000 € Netto-Umsatz des vorangegangenen Jahres angehoben. Soweit im Laufe eines Kalenderjahres ein Umsatz von mehr als 100000 € erzielt wird, gilt dann ab sofort die Regelbesteuerung.

### ► Einführung der E-Rechnung

Ab 2025 gilt eine E-Rechnungspflicht. Jeder Unternehmer ist danach verpflichtet, Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format empfangen zu können. Es handelt sich dabei um einen Datensatz, der mit dem menschlichen Auge nicht mehr lesbar ist. Die Einführung dieser Empfangspflicht gilt ohne Übergangsfrist. Dagegen kann das Ausstellen einer Rechnung noch bis Ende 2026 aufgrund einer Übergangsregelung in Papier oder als PDF-Dokument erfolgen. Keine E-Rechnungspflicht besteht für Kleinunternehmer, für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto oder auch Rechnungen gegenüber von Privatpersonen.

### ► Bürokratieentlastung beschlossen

Etwas armselig sind die von der Regierung beschlossenen Bürokratieentlastungsmaßnahmen ausgefallen. Neben der Anhebung einiger Schwellenwerte bei der Umsatzsteuer fällt besonders die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Steuer- und Handelsrecht von zehn Jahren auf acht Jahren ins Auge. Weitere Maßnahmen mit steuerrechtlichem Hintergrund für Land- und Forstwirte finden sich dagegen nicht in dem Gesetz.

### ► Änderungen bei kleinen PV-Anlagen bis 30 kW

Durch eine Gesetzesänderung gibt es eine Klarstellung und auch eine Verbesserung bei kleinen PV-Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW, die ab 2022 steuerfrei gestellt worden sind. So werden die Höchstgrenzen für alle neu ans Netz gehenden Anlagen ab 2025 einheitlich auf 30 kW pro Wohn- oder Gewerbeeinheit festgesetzt. Unverändert bleibt es aber dabei, dass pro Betriebsinhaber maximal ein Volumen von 100 kW steuerfrei gestellt werden kann.

## Viele weitere Änderungen

Mit dem Beginn des neuen Jahres tritt auch eine Reihe rechtlicher Änderungen in Kraft. Mehr dazu lesen Sie in der nächsten Ausgabe der LZ Rheinland. ◀

### ► Weitere steuerliche Maßnahmen

Daneben gibt es eine Vielzahl von weiteren Änderungen. So ist die Frist für Jagdgenossenschaften oder Fischereigenossenschaften, Umsatzsteuer gegebenenfalls abführen zu müssen, um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert worden. Zudem hat der Gesetzgeber klarstellend aufgenommen, dass Holzhackschnitzel immer dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen, unabhängig davon, woher das Holz dafür stammt. Angehoben wurde der pauschale Abzug der Erbfallkosten ab 2025 auf 15 000 €. Zudem wurde klargestellt, dass auch verpachtete landwirtschaftliche Betriebe die sachliche Steuerbefreiung für unternehmerisches Vermögen in Anspruch nehmen können. Hier spielt es keine Rolle, ob die Flächen steuerliches Privat- oder Betriebsvermögen darstellen. Ab 2025 können zudem 80 % der Kinderbetreuungskosten, maximal 4 800 € pro Jahr, steuerlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

### ► Grundsteuer: Start im Jahr 2025

Seit 2022 sind als Ersatz für die wegfallende Einheitsbewertung die neuen Grundsteuerfeststellungswerte ermittelt und allen Steuerpflichtigen zugeleitet worden. Im Herbst 2024 haben die Kommunen ihre Hebesatzbeschlüsse für 2025 gefasst und mit dem Grundbesitzabgabenbescheid für 2025, der im Regelfall bis zum 15. Februar auf dem Tisch liegt, kann man genau prüfen, ob für einen selbst die Grundsteuerreform zu einer Erhöhung oder zu einer Minderung

## Neuer Beitragsmaßstab in der LKK

In der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) gilt ab 1. Januar 2025 ein neuer Beitragsmaßstab. Die Berechnungsgrundlage für den Beitrag bildet dann nicht mehr der korrigierte Flächenwert, sondern das Standardeinkommen. Der neue Beitragsmaßstab basiert auf betriebswirtschaftlichen Daten. Für viele Unternehmer wird die Umstellung Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung mit sich bringen. Insbesondere Betriebe mit Tierhaltung müssen sich auf geänderte Beiträge einstellen. Bislang wurden die Tiere bei der Ermittlung des Einkommenspotenzials kaum berücksichtigt. Der Sozialversicherung für Landwirtschaft,

## Fazit

Neben den Änderungen, die für 2025 beschlossen worden sind, interessiert aktuell vielmehr ein Blick in die Wahlprogramme der Parteien. Im Hinblick auf steuerliche Maßnahmen wird viel Entlastung versprochen, aber auch mit der Anhebung der Erbschaftsteuer oder der Einführung einer Vermögensteuer für bestimmte Personen wird versucht, die eigene Wählerschaft anzusprechen. Hier bleibt es abzuwarten, wie sich nach der Bundestagswahl die Parteien zu einer Koalition zusammenfinden. Es hat sich gezeigt, dass Wahlversprechen nur bis zum Wahltermin gelten, danach sind wieder Pragmatismus und Realität auch und gerade im Steuerrecht gefragt, um eine funktionierende Bundesregierung zu bilden. ◀

geführt hat. Versprochen hat die Politik eine aufkommensneutrale Reform, wobei sich das Wort „aufkommensneutral“ auf den Haushalt der Kommunen bezogen hat. Neben den erstmaligen Grundsteuerbeträgen auf der neuen gesetzlichen Grundlage ist zu berücksichtigen, dass Änderungen des Vorjahres, zum Beispiel der Ausbau eines Stallgebäudes mit einer Wohnung, bis zum 31. März des Folgejahres dem Finanzamt unaufgefordert mitzuteilen sind. Versäumt man diese Mitteilung, entstehen Verspätungszuschläge und auch eine Nachzahlung bei der Grundsteuer. Betroffen sind davon auch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Diese müssen jedes Jahr die von Ihnen selbst bewirtschaftete Fläche nebst den Vieheinheiten mitteilen, um den korrekten Viehzuschlag von derzeit 79 € je Vieheinheit bei einem Besatz von zwei Vieheinheiten je ha ermitteln zu können.

*Ralf Stephany, Parta Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bonn*

Forsten und Gartenbau (SVLFG) zufolge führt der neue Beitragsmaßstab zu größerer Beitragsgerechtigkeit. Die SVLFG wies darauf hin, dass sich Beitrags sprünge nicht vermeiden ließen. Sie würden aber durch größere Spannen zwischen den Beitragsklassen sowie durch eine dreijährige Übergangszeit bei einem Beitragsklassenwechsel abgefedert. Laut SVLFG werden 42 % der Unternehmer niedriger eingestuft, 15 % bleiben in ihrer Beitragsklasse und 43 % werden höher eingestuft. Die Beitragsklassenzuordnung mache das unterschiedliche Einkommensgefüge in der deutschen Agrarlandschaft deutlich, so die Sozialversicherung. ◀